



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-20-258

In dem Verwaltungsverfahren

der TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Str. 7, 6065 Thaur, Österreich,
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Magazinstr. 15-16, 10179 Berlin

wegen: Antrag nach § 57 Abs. 2 EnWG auf Absehen von der Regulierung durch die
Bundesnetzagentur

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich
vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel,
und den Beisitzer Jochen Patt

am 12.11.2020 beschlossen:

1. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sieht gemäß § 57 Abs. 2 EnWG von einer Regulierung für folgende Anlagen der Antragstellerinnen ab und stimmt einer Regulierung dieser Anlagen durch die österreichische

Energieregulierungsbehörde (E-Control) nach Maßgabe der österreichischen energierechtlichen Vorschriften zu:

Teilstück der 110-kV-Leitung W 323 zwischen Mast Nr. 19 (nahe der Landesgrenze Österreich/Deutschland bei Thierberg) und der Innmitte nach Mast Nr. 28 (Landesgrenze Deutschland Österreich).

2. Ziffer 1 steht unter der Bedingung einer wirksamen Eigentumsübertragung der in Ziffer 1 genannten Anlagen auf die Antragstellerin oder die Eigentümerin der Antragstellerin. Der Bedingungseintritt ist der Bundesnetzagentur unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen in beglaubigter Kopie nachzuweisen.
2. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Die Kostenerhebung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin ist ein österreichischer Verteilnetzbetreiber. Sie ist 100%ige Tochtergesellschaft der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) und beabsichtigt, den verfahrensgegenständlichen Leitungsabschnitt von der Bayernwerk Netz GmbH (BAG) zu erwerben.

Der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt ist Bestandteil der während des zweiten Weltkriegs in den Jahren 1939/40 zwischen Kufstein und Rosenheim errichteten 110-kV-Leitung W323. Im Bereich zwischen den Orten Kufstein und Erl überquert die Leitung mehrfach die deutsch-österreichische Staatsgrenze (zwischen den Masten M19/M20 von Österreich nach Deutschland, zwischen den Masten M28/M29 von Deutschland nach Österreich und zwischen den Masten M297/M298 von Österreich nach Deutschland). Die auf deutschem Staatsgebiet verlaufenden Leitungsabschnitte stehen im Eigentum der Bayernwerk Netz AG, die auf österreichischem Staatsgebiet verlaufenden Leitungsabschnitte stehen im Eigentum der TIWAG.

Bis zum Jahr 1990 bestand der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt M20-M28 aus einer Doppelleitung. Im Jahr 1990 erfolgte zwecks Einbindung des Kraftwerks Oberaudorf/Ebbs zwischen Mast M25 und M28 (und auf österreichischer Seite weiter bis zum Kraftwerk Oberaudorf/Ebbs) ein Umbau auf eine Vierfachleitung.

Ursprünglich wurde aus dem verfahrensgegenständlichen Leitungsabschnitt das UW Kiefersfelden mit den nachgelagerten Gemeindewerken Kiefersfelden versorgt. Nachdem seit Mai 2019 die Versorgung der Gemeindewerke Kiefersfelden aus der 110-kV-Ebene in das dem UW Flintsbach nachgelagerte Mittelspannungsnetz der BAG verlegt worden ist, werden aus dem Leitungsabschnitt M20-M28 nach den übereinstimmenden Angaben der Antragstellerin und der BAG keine deutschen Verbraucher mehr versorgt. Auch Einspeisung findet nicht statt. Infolge dessen hat die BAG den Leitungsabschnitt M20-M28 der TIWAG zum Kauf angeboten.

Mit Schreiben vom 19.08.2020 hat die Antragstellerin beantragt, für die auf deutschem Staatsgebiet zwischen Mast Nr. 19 (nahe der Landesgrenze Österreich/Deutschland bei Thierberg) und der Innmitte nach Mast Nr. 28 (Landesgrenze Deutschland Österreich) befindlichen Leitungsabschnitte der 110-kV-Leitung (Kufstein-) Landesgrenze – Landesgrenze (-Oberaudorf) von der Regulierung durch die Bundesnetzagentur abzusehen und einer Regulierung durch E-Control zuzustimmen.

Die Antragstellerin trägt vor, nach Kauf solle der Leitungsabschnitt von der TIWAG an sie zum Betrieb verpachtet werden. Im Betrieb werde der Leitungsabschnitt zukünftig ausschließlich zu Transitzwecken zwischen ihren nordöstlich und südwestlich der Staatsgrenze liegenden Netzbereichen und damit ausschließlich für die Energieversorgung in Österreich genutzt werden. Eine Versorgung von Kunden auf deutschem Gebiet werde nicht erfolgen. Auch sollen durch den Betrieb des Leitungsabschnitts keine Einkünfte in Deutschland erwirtschaftet werden.

Aufgrund der Transiteigenschaft stellt nach Auffassung der Antragstellerin der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt aus Sicht der territorialitätsbezogenen Perspektive des EnWG kein Energieversorgungsnetz nach § 3 Nr. 16 EnWG, sondern eine nicht regulierte Direktleitung nach § 3 Nr. 12 EnWG dar. Diese auf deutschem Staatsgebiet (nicht regulierungsbedürftige) Direktleitung füge sich ausschließlich in das (regulierungsbedürftige) Tiroler Verteilnetz und damit in das österreichische Regulierungsregime ein.

Zumindest aber seien die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 EnWG erfüllt.

Der Antragsschrift beigelegt ist ein Schreiben der E-Control, mit dem diese zustimmt, die verfahrensgegenständlichen, auf deutschem Boden befindlichen Betriebsmittel der

Antragstellerinnen der Regulierung durch E-Control nach Maßgabe der österreichischen energierechtlichen Vorschriften zu unterwerfen.

Die Beschlusskammer hat der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, dem in Bayern tätigen Übertragungsnetzbetreiber Tennet TSO GmbH sowie dem Verteilnetzbetreiber Bayernwerk AG Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Des Weiteren hat die Beschlusskammer die Durchführung des Verfahrens im Amtsblatt der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben (Amtsblatt-Nr. 18, Vfg-Nr. 102).

Mit E-Mail vom 08.10.2020 teilt die BAG unter Verzicht auf eine weitere Stellungnahme zum Sachverhalt mit, dass die Gemeindewerke Kiefersfelden seit Anfang Mai 2019 aus dem UW Flintsbach nachgelagerten Mittelspannungsnetz der BAG versorgt werden. Ebenfalls bestätigt die BAG, dass an das verfahrensgegenständliche Teilstück keine Einspeise- und Entnahmestellen angeschlossen sind. Weitere Stellungnahmen oder sonstige Hinweise sind nicht eingegangen.

Im Übrigen wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 57 Abs. 2 S. 2 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG kann die Bundesnetzagentur auf Antrag eines Netzbetreibers und mit Zustimmung der betroffenen Regulierungsbehörden anderer (EU-)Mitgliedstaaten von der Regulierung von Anlagen oder Teilen eines grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes absehen, soweit dieses Energieversorgungsnetz zu einem weit überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereichs des EnWG liegt und der im Geltungsbereich des EnWG liegende Teil des Energieversorgungsnetzes keine hinreichende Bedeutung für die Energieversorgung im Inland hat. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass die Anlage oder der Teil des grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes der Regulierung

durch die Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats unterliegt und dies zu keiner wesentlichen Schlechterstellung der Betroffenen führt.

2.1 Der Anwendungsbereich des § 57 Abs. 2 EnWG ist eröffnet, denn die zukünftig von der Antragstellerin auf deutschem Staatsgebiet betriebenen Anlagen unterliegen der (deutschen) Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Dabei ist es unerheblich, ob diese Anlagen für sich gesehen ein Netz darstellen. Selbst wenn dem nicht so wäre, griffe eine solche Betrachtungsweise zu kurz, denn unzweifelhaft ist der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt Bestandteil des von der Antragstellerin betriebenen (grenzüberschreitenden) Energieversorgungsnetzes, so dass die Regulierungsbedürftigkeit des verfahrensgegenständlichen Leitungsabschnitts unzweifelhaft gegeben ist. Dies räumt auch die Antragstellerin ein. Wie die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK6-16-243 vom 22.07.2017 ausgeführt hat, führt die Belegenheit des Netzes in unterschiedlichen Staaten dazu, dass nach dem Territorialprinzip grundsätzlich die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden für die auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Netzteile die Regulierung übernehmen. An diesem Grundverständnis setzt der § 57 Abs. 2 EnWG an, wenn dort der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet wird, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen den grundsätzlich bestehenden deutschen Regulierungsanspruch ausnahmsweise hinter Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktreten zu lassen.

2.2 Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 Abs. 2 EnWG sind erfüllt.

2.2.1 Die auf deutschem Staatsgebiet belegenen Betriebsmittel sind nach Abschluss der beabsichtigten Kauf- und Pachtverträge Bestandteil des von der Antragstellerin betriebenen grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes im Sinne des § 57 Abs. 2 EnWG. Unzweifelhaft liegt das grenzüberschreitende Energieversorgungsnetz der Antragstellerinnen auch überwiegend in Österreich und damit außerhalb des Geltungsbereichs des EnWG.

2.2.2 Die auf deutschem Staatsgebiet belegenen Netzbestandteile haben nach derzeitigem Stand keine hinreichende Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland.

Nach der Gesetzesbegründung ist ein Fall der fehlenden Bedeutung insbesondere dann gegeben, wenn der in Deutschland liegende Teil eines (grenzüberschreitenden)

Energieversorgungsnetzes ausschließlich an ein Energieversorgungsnetz im Ausland angebunden ist und keine Verbraucher im Inland direkt versorgt.¹⁾

Zweifel am Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „nicht hinreichenden Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland“ bestehen nicht. So ist der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt weder mit auf deutschem Staatsgebiet liegenden Netzbestandteilen verbunden, noch ist er sonstig in die Versorgung von Verbrauchern auf deutschem Staatsgebiet eingebunden.

Besteht wie vorliegend schon keine direkte Verbindung des Leitungsabschnitts zu einem Verbraucher auf deutschem Staatsgebiet oder einem der Versorgung Deutschlands dienenden Netz, besteht auch kein Bezug zur Energieversorgung in Deutschland, so dass es auf einen Grad der etwaigen Einbindung von vorneherein nicht ankommt.

Nach den Angaben der Antragstellerin ist es auch nicht vorgesehen, einen Bezug zur deutschen Energieversorgung dadurch herzustellen, dass Verbraucher in Deutschland an den Leitungsabschnitt angeschlossen und damit direkt aus diesen Anlagen versorgt werden. Vielmehr sollen die Anlagen nach den Aussagen der Antragstellerin ausschließlich als „Transitleitung“ zwischen den nordöstlich und südwestlich der Staatsgrenze gelegenen Netzteile und damit der Versorgung Österreichs dienen. Anhaltspunkte dafür, dass der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt indirekt oder sonstig für die Versorgung des Verteilnetzes der BAG zwingend erforderlich ist, ist nicht erkennbar und nicht vorgetragen worden.

2.2.3 Auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG sind erfüllt.

Mit Schreiben vom 06.08.2020 hat die österreichische Regulierungsbehörde E-Control zugestimmt, die Regulierung der verfahrensgegenständlichen, auf deutschem Staatsgebiet befindlichen Netzbestandteile zu übernehmen. Anhaltspunkte dafür, dass hieraus eine Schlechterstellung eines Betroffenen resultieren könnte, sind nicht vorgetragen worden und auch sonstig nicht ersichtlich. Stellungnahmen zu den vorliegenden Anträgen sind nicht eingegangen.

2.3 Das Absehen von einer Regulierung der grenzüberschreitenden Netze ist auch zweckmäßig, da erheblicher und vor dem Hintergrund des derzeit fehlenden Bezugs

¹ vgl. Gesetzesbegründung zu § 57 EnWG, BT-Drs. 17/6072, S. 90 f.

zur deutschen Energieversorgung unnötiger Verwaltungsaufwand sowohl für die Antragstellerin als auch für die beiden Regulierungsbehörden vermieden werden kann.

3. Da der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch im Eigentum der BAG steht, der Abschnitt mithin noch nicht Teil des von der Antragstellerin betriebenen grenzüberschreitenden Energieversorgungsnetzes ist, war die Entscheidung unter die aufschiebende Bedingung des eigentumsrechtlichen Erwerbs der Antragstellerin bzw. ihrer Muttergesellschaft zu stellen.

4. Der Widerruf war nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorzubehalten, § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Umstände eintreten, die eine Neubewertung der tatbestandlichen Voraussetzungen oder der Zweckmäßigkeiten für den Regulierungsverzicht erfordern. So ist es beispielsweise denkbar, dass es entgegen der derzeitigen Absicht in Zukunft durch Anschluss oder Verknüpfung mit dem deutschen Netz doch zu einer direkten oder indirekten Versorgung von Verbrauchern in Deutschland durch die verfahrensgegenständlichen Anlagen kommt.

5. Nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG handelt es sich bei einer Amtshandlung aufgrund § 57 Abs. 2 Satz 2 EnWG um eine gebührenpflichtige Maßnahme, so dass sich die Gebührenerhebung durch gesonderten Bescheid vorzubehalten war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jochen Patt
Beisitzer